



## MARKTGEMEINDE WEIKENDORF

Bezirk: GÄNSERNDORF Land: NIEDERÖSTERREICH  
PLZ : 2253 TelNr. 02282/2218 FAX: 02282/2218-18  
e-Mail: [weikendorf@gdeweikendorf.at](mailto:weikendorf@gdeweikendorf.at)

UID: ATU16220006

Weikendorf, am 25.2.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weikendorf hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 beschlossen die

**Friedhofsgebührenordnung  
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007  
für die Friedhöfe der Gemeinde Weikendorf, Tallesbrunn und Stripfing**

die am 15.12.2021 beschlossen wurde, hinsichtlich der Beerdigungsgebühr (§4) wie folgt abzuändern:

**§ 4  
Höhe der Beerdigungsgebühr**

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Beisetzung in Erdgrabstellen                            | € 1.090.— |
| b) Beisetzung in Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 1.090.— |
| c) Beisetzungen einer Urne in eine Erdgrabstelle           | € 650.—   |
| d) Beisetzung in Urnengräbern                              | € 540.—   |
| e) Beisetzung in Gräften                                   | € 870.—   |

2) Die Beerdigung von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 35% zu den im § 4 Abs. 1 angeführten Gebühren verrechnet.

4) Winterzuschlag

Bei Frost (mehr als 10 cm Bodenfrost) wird ein Zuschlag von 25% eingehoben.

Die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 1. April 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johann Zimmermann



Angeschlagen am: 26.2.2025

Abgenommen am: 13.3.2025